



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20408-K/8/534-2015

KUNDMACHUNG der Obereinigungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idgF, wird bei der Obereinigungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung der Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen in den Erwerbsgärtnereien und Baumschulen im Bundesland Salzburg, abgeschlossen am 16. Dezember 2014, zwischen

1. der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg
2. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE

einerseits und dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband andererseits, unter der Aktenzahl 20408-K/8/533-2014 im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungskommission unter der Nummer CCLXXVI hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.

Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungskommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi.Nr. B 435, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Salzburg, am 18.03.2015
Für die Obereinigungskommission
Der Vorsitzende
Mag. Klaus Pogadl

VERORDNUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 10

Zahl: 21004-REG/2207/125-2015

Verordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25.2.2015 über die Genehmigung der Satzungsänderung des Regionalverbandes Pongau.

Aufgrund des § 4 Abs 3 des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes LGBl.Nr. 105/1986 in der geltenden Fassung wird verordnet:

Der Satzungsänderung des Regionalverbandes Pongau wird die Genehmigung erteilt.

Salzburg, am 31.03.2015
Für die Landesregierung
Mag. Walter Aigner



STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee
Ausschreibung

Im Gesundheitssprengel Neumarkt am Wallersee gelangt die Stelle des/der **Sprengelarztes/Sprengelärztin** zur Besetzung. Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindegesetz 1967 nichts anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 Anwendung.

Zur Anstellung als Sprengelarzt/Sprengelärztin sind erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin in Österreich
- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 3 Monate
- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafregisterbescheinigung
- eine möglichst 3-jährige Berufserfahrung

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindegesetz 1967 in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 2001: Grundvergütung 13 v.H. aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet bei der Stadtgemeinde Neumarkt einzubringen.

Der Gesundheitssprengel hat nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Abs 2 Salzburger Gemeindegesetz 1967 die vorliegenden Bewerbungen der Salzburger Landesregierung vorzulegen. Der Landessanitätsrat hat sodann nach Einholung eines Gutachtens der Ärztekammer für Salzburg eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vom fachlichen Gesichtspunkt vorzunehmen und wird diese Reihung danach dem Gesundheitssprengel bekannt gegeben werden. Der Gesundheitssprengelausschuss hat daraufhin die Bestellung des neuen Sprengelarztes vorzunehmen und den Dienstantritt des neuen Sprengelarztes der Landesregierung bekannt zu geben.

Neumarkt am Wallersee, am 12.03.2015
Der Bürgermeister
Dipl.-Ing. Adolf Rieger

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Schwarzach im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Schwarzach im Pongau eine Änderung des Flächenwidmungsplanes **„Revision gesamter Flächenwidmungsplan“** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 28.4.2015 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Schwarzach im Pongau, am 16.03.2015
Der Bürgermeister
Andreas Haitzer

Marktgemeinde Grödig
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Grödig einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Glanegg - Gutshof“** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 31.03.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29

Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Grödig, am 16.03.2015
Der Bürgermeister
Richard Hemetsberger

Marktgemeinde Oberalm
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Oberalm eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich „Gschoßmanngründe - Walkner“** (TF aus GP 179/1, 179/2, 179/3, 179/4, 179/5 und TF aus GP 186/1, KG Oberalm I) beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 28.04.2015 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Oberalm, am 31.03.2015
Der Bürgermeister
Dr. Gerald Dürnberger

Gemeinde Maria Alm a.Stein.M.
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Maria Alm a.Stein.M. einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Geschäftsfläche Lohninger‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 31.3.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Maria Alm a.Stein.M., am 19.03.2015
Der Bürgermeister
Alois Gadenstätter

Marktgemeinde Taxenbach
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Taxenbach für den **Bereich ‚Entlang des Vogelreitergrabens in Högmoos‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 31.3.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Taxenbach, am 19.03.2015
Der Bürgermeister
RR Franz Wenger

Gemeinde Elixhausen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Elixhausen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Betriebsgebiet Mooshamstraße, Erbegemeinschaft Gmachi-Gruber-Langthaler‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 31.3.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Elixhausen, am 20.03.2015
Der Bürgermeister
Markus Kurcz

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2015	
7	Freitag, 10. April 2015	Dienstag, 21. April 2015
8	Freitag, 24. April 2015	Dienstag, 05. Mai 2015
9	Freitag, 08. Mai 2015	Dienstag, 19. Mai 2015
10	Freitag, 22. Mai 2015	Dienstag, 02. Juni 2015
11	Freitag, 12. Juni 2015	Dienstag, 23. Juni 2015
12	Freitag, 26. Juni 2015	Dienstag, 07. Juli 2015
13	Freitag, 10. Juli 2015	Dienstag, 21. Juli 2015
14	Freitag, 24. Juli 2015	Dienstag, 04. August 2015
15	Freitag, 07. August 2015	Dienstag, 18. August 2015
16	Freitag, 21. August 2015	Dienstag, 01. September 2015
17	Freitag, 04. September 2015	Dienstag, 15. September 2015
18	Freitag, 18. September 2015	Dienstag, 29. September 2015
19	Freitag, 02. Oktober 2015	Dienstag, 13. Oktober 2015
20	Freitag, 16. Oktober 2015	Dienstag, 27. Oktober 2015
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
	2016	
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg • *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag. ^a Karin Gföllner; • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):* Corinna Schorn • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 • *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) • *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs